

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 208/71**URTEIL**

Verkündet am
26. September 1974
Adomeit,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Norbert M [REDACTED],
K [REDACTED] Street, H [REDACTED] (Israel),

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. Februar 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1909 in Freiburg/Breisgau geborene jüdische Kläger beantragte Entschädigung für Gesundheitsschaden. Er führte ein nervöses Leiden auf die Verfolgung in Deutschland und die erzwungene Auswanderung nach Palästina im Jahre 1933 zurück.

- 3 -

Nach Ablehnung durch die Entschädigungsbehörde sprach das Landgericht durch rechtskräftiges Urteil vom 13. April 1964 für die Zeit vom 1. September 1938 bis 31. Dezember 1940 ein Heilverfahren und 252 DM Kapitalentschädigung zu. Im Juli 1966 beantragte der Kläger, erneut über den Anspruch zu entscheiden (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG). Behörde, Land- und Oberlandesgericht verneinten einen Anspruch auf weitere Kapitalentschädigung und auf Rente. Mit der Revision beantragt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Oberlandesgericht. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter ist der Meinung, die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG setze einen allgemeinen Wandel der medizinischen Auffassung über das Leiden des Klägers oder eine Änderung der hierfür maßgebenden Rechtsprechungsgrundsätze voraus. Er verneint beides. Der Sachverständige Professor Dr. Kisker habe im Januar 1964 seinem Gutachten die neuesten medizinischen Erkenntnisse zugrunde gelegt; auch eine Änderung der Rechtsprechungsgrundsätze sei nicht erfolgt. Sie könnten nur hinsichtlich der Krankheitsphase seit 1957 bedeutsam sein. Bis dahin habe nach dem landgerichtlichen Urteil ein "psychoseähnliches oder chronisch erlebnisreaktives Beschwerdebild mit Krankheitswert", also eine Erwerbsminderung nicht vorgelegen. An diese



tatsächliche Feststellung seien die Entschädigungsorgane im Angleichungsverfahren gebunden.

Die durch diese Begründung aufgeworfenen Fragen hat der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 77 Nr. 24 abweichend beantwortet. Hierauf wird verwiesen. Die medizinische Seite des Gesundheitsschadens ist in vollem Umfange nachzuprüfen; ärztliche Befunde können ergänzt und berichtigt werden.

Deshalb wird das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai Zorn Henkel Fuchs Portmann